

Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse: Periode 01.08.2025 - 31.07.2026

Auf http://www.kibon.ch können Sie Ihr Kind online für die Tagesschule anmelden!

Referenz-Nr. (falls v	orhanden)¹:	
	Antragsteller/-in 1	Antragsteller/-in 2
Vorname, Name		
1. Beziehen Sie nei	u wirtschaftliche Sozialhilfe?	
☐ Ja → Unterschrei zialdienstes zusa	iben Sie das Formular auf Seite 4 und	Sie das Gesuch zu zweit stellen: Kreu-
\square Nein \rightarrow Weiter be	ei «2. Einkommensverschlechterung»	
2. Einkommensver	schlechterung	
Einkommens- und V 2025 und/oder 2026	ermögensverhältnisse stellen, wenn Ih	en aufgrund einer Verschlechterung der nr Einkommen und Vermögen im Jahr im Jahr 2024 UND Ihr massgebendes
□ lch/wir erfülle/n d	ie Voraussetzungen für einen Antrag a	auf eine Anpassung der Gebühren.
2.1 Grund und Zeit verhältnisse	tpunkt der Verschlechterung der Eir	nkommens- und Vermögens-
Grund (z. B. Scheidu	ung, Stellenverlust, Reduktion Erwerbs	spensum etc.):

Datum Eintritt der Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse:

¹ Falls Sie Ihr Kind bereits für die Tagesschule angemeldet haben, erhalten Sie eine Referenznummer.

² Die Angaben zum massgebenden Einkommen finden Sie, falls Sie ihr Kind bereits für die Tagesschule angemeldet haben.



Bitte kreuzen Sie das Jahr an, für welches die Verschlechterung der Einkommens- und Vermö-
gensverhältnisse gilt. Bleiben Ihr Einkommen und Vermögen längerfristig tiefer als im Jahr 2024
Kreuzen Sie beide Jahre an.
□ 2025

2.2 Einkommensverschlechterung

□ 2026

Bitte tragen Sie Ihre Einschätzungen ein, falls die genauen Verhältnisse noch ungewiss sind.

2025	Antragsteller/-in 1	Antragsteller/-in 2
	Betrag in CHF	Betrag in CHF
Nettolohn		
Weitere steuerbare Einkünfte		
Ersatzeinkommen		
Erhaltene Unterhaltsbeiträge ³		
Steuerpflichtiges Ersatzeinkommen von Selbstständigerwerbenden ⁴	2023: 2024: 2025:	2023: 2024: 2025:
Selbstständig Erwerbende: Geschäftsgewinn (Durchschnittswert der letzten 3 Jahre) ⁵	2023: 2024: 2025:	2023: 2024: 2025:
Bruttoerträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen		
Einkommen aus Erben- und Miteigentümergemeinschaften		
Einkommen aus dem vereinfachten Verfahren		
Abzug: Geleistete Unterhaltsbeiträge, sofern diese von den Einkünften steuerlich in Abzug gebracht werden können	-	-
Abzug: Schuldzinsen	-	-
Abzug: Kosten für die Wertschriften- verwaltung und Grundstückskosten	-	-
Bruttovermögen		
Schulden		

³ Unterhaltsbeiträge zählen zum massgebenden Einkommen, sofern sie nach kantonaler Steuergesetzgebung (Ziffer 2.24 der Steuererklärung) steuerbar sind.

⁴ Das steuerpflichtige Ersatzeinkommen von Selbstständigerwerbenden wird dem Geschäftsgewinn des Jahres angerechnet, in dem es bezogen wurde und in der Berechnung des durchschnittlichen Geschäftsgewinns der vergangenen drei Jahre berücksichtigt.

⁵ Bei selbstständig Erwerbenden ergibt sich das Einkommen aus dem durchschnittlichen Geschäftsgewinn der vergangenen drei Jahre (2023, 2024, 2025). Ist der Geschäftsgewinn negativ, beträgt der zu berücksichtigende Wert CHF 0.-.



Durch Gemeinde auszufüllen			
5 % des Nettovermögens ⁶			
Total je Antragsteller/-in			
Anrechenbares Einkommen insgesamt vor Abzug der Familiengrösse (Antragsteller 1 und Antragsteller 2)			

2026	Antragsteller/-in 1	Antragsteller/-in 2
	Betrag in CHF	Betrag in CHF
Nettolohn		
Weitere steuerbare Einkünfte		
Ersatzeinkommen		
Erhaltene Unterhaltsbeiträge ⁷		
Steuerpflichtiges Ersatzeinkommen von Selbstständigerwerbenden ⁸	2024: 2025: 2026:	2024: 2025: 2026:
Selbstständig Erwerbende: Geschäftsgewinn (Durchschnittswert der letzten 3 Jahre) ⁹	2024: 2025: 2026:	2024: 2025: 2026:
Bruttoerträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen		
Einkommen aus Erben- und Miteigentümergemeinschaften		
Einkommen aus dem vereinfachten Verfahren		
Abzug: Geleistete Unterhaltsbeiträge, sofern diese von den Einkünften steuerlich in Abzug gebracht werden können	-	-
Abzug: Schuldzinsen	-	-
Abzug: Kosten für die Wertschriftenverwaltung und Grundstückskosten	-	-
Bruttovermögen		
Schulden		

⁶ Als Nettovermögen gilt das Bruttovermögen abzüglich der Schulden gemäss Steuererklärung. Ist der Gesamtwert negativ, beträgt der zu berücksichtigende Wert CHF 0.-.

⁷ Unterhaltsbeiträge zählen zum massgebenden Einkommen, sofern sie nach kantonaler Steuergesetzgebung (Ziffer 2.24 der Steuererklärung) steuerbar sind.

⁸ Das steuerpflichtige Ersatzeinkommen von Selbstständigerwerbenden wird dem Geschäftsgewinn des Jahres angerechnet, in dem es bezogen wurde und in der Berechnung des durchschnittlichen Geschäftsgewinns der vergangenen drei Jahre berücksichtigt.

⁹ Bei selbstständig Erwerbenden ergibt sich das Einkommen aus dem durchschnittlichen Geschäftsgewinn der vergangenen drei Jahre (2024, 2025, 2026). Ist der Geschäftsgewinn negativ, beträgt der zu berücksichtigende Wert CHF 0.-.



	Durch Gemeinde auszufüllen		
	5 % des Nettovermögens ¹⁰		
	Total je Antragsteller/-in		
	Anrechenbares Einkommen insgesamt vor Abzug der Familiengrösse (Antragsteller 1 und Antragsteller 2)		
	Durch die Gemeinde auszufülle	en	
	Anrechenbares Einkommen vor Abzug der Familiengrösse 2025 oder 2026		
	Anrechenbares Einkommen vor Abzug der Familiengrösse 2024		
	Differenz (in CHF)		
	Differenz in Prozent ¹¹	%	
	Massgebendes Einkommen (= Anrechenbares Einkommen nach Abzug Familiengrösse) 2024		
Die geltend gemachte Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse müssen Sie belegen. Ohne Belege können wir Ihren Antrag nicht berücksichtigen.			
,		t eine nachträgliche Überprüfur	er Zeit mit Ihrer definitiven Steuer- ng eine Abweichung von der Selbs
	Ort, Datum	U	nterschrift Antragsteller/-in 1
Ort, Datum		U	nterschrift Antragsteller/-in 2
	Belege:		
	☐ Unterstützungsnachweis Sc	ozialhilfe (Bestätigung des Sozia	aldienstes)
	ODER		
	□ Belege für die Verschlechte □ weitere Belege:	rung der Einkommens- und Ve	mögensverhältnisse
	Wenden Sie sich bei Fragen au info@gampelen.ch	n: Gemeindeverwaltung Gampe	elen, Tel. 032 313 42 22,

Als Nettovermögen gilt das Bruttovermögen abzüglich der Schulden gemäss Steuererklärung. Ist der Gesamtwert negativ, beträgt der zu berücksichtigende Wert CHF 0.-.

Die Differenz muss mehr als 20 % betragen und das massgebende Einkommen (Zeile unterhalb) unter CHF 80'000.- liegen. Ansonsten erfolgt die Gebührenberechnung aufgrund des massgebenden Einkommens des Jahres 2024.